



Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 15.01.2014

In nichtöffentlicher Sitzung stimmte der Gemeinderat in dem Rechtsstreit mit Dr. Reinhold Sonnenburg dem Vergleich gem. Protokoll der öffentlichen Sitzung der 2. Zivilkammer des Landgerichtes Chemnitz vom 12.12.2013 zu.

Stefan Lori
Bürgermeister

Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 29.01.2014

1. Für die Kommunalwahl am 25.05.2014 wurden in den Gemeindevwahlausschuss folgende Personen als Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer gewählt:

Vorsitzender:

Simone Vogelsang, Hauptstraße 249,
09221 Neukirchen

stellv. Vorsitzender:

Ute Uhle, Buchenweg 5,
09221 Neukirchen/OT Adorf

1. Beisitzer:

Sylvia Grams, Max-Weigelt-Straße 1
09221 Neukirchen

stellv. 1. Beisitzer:

Lutz Arnold, Gartenstadtstraße 22
09221 Neukirchen

2. Beisitzer:

Falk Augustin, Hauptstraße 133 c
09221 Neukirchen

stellv. 2. Beisitzer:

Heiko Bochmann, Hauptstraße 120
09221 Neukirchen

3. Beisitzer:

Renate Zill, Klaffenbacher Straße 24
09221 Neukirchen/OT Adorf

stellv. 3. Beisitzer:

Katrin Jobst, Anton-Günther-Straße 44
09117 Chemnitz

2. Behandelt wurden die Bedenken und Anregungen zur Umbenennung der Hauptstraße im OT Adorf in „Adorfer Hauptstraße“. Da das öffentliche Interesse an der Umbenennung überwiegt, wurden die Bedenken zurück gewiesen.
3. Daher beschloss der Gemeinderat die Umbenennung der Hauptstraße im OT Adorf in „Adorfer Hauptstraße“.
4. Einvernehmen wurde zu folgenden Bauanträgen erzielt:
 - Errichtung eines Einfamilienhauses mit Gewerbe Hauptstraße 157, Flurstück Nr. 206
 - Errichtung eines Einfamilienhauses im Bungalowstil mit Garage Würschnitzaue 2, Flurstück Nr. 559/20
 - Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:
 - Walmdach 25° statt wie festgesetzt Satteldach mit 35 - 40°
 - Errichtung eines Einfamilienhauses Waldblick, Flurstück Nr. 694/57 (neu)
 - Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:
 - Kniestock 1,0m statt wie festgesetzt 0,5m
 - Dachfarbe anthrazit statt rot
 - Traufhöhe 4,85 m statt wie festgesetzt 4,5m
5. Zugestimmt wurde den Baumfällanträgen:
 - Stollberger Straße 18, eine Linde
 - Feldstraße 10 b, ein Ahorn
 - Hauptstraße 105, eine Esche
6. Zum Bebauungsplan „An der Sportgaststätte Leukersdorf“ der Gemeinde Jahnsdorf gibt es keine Einwände. Belange der Gemeinde Neukirchen werden nicht berührt.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, d. 26.02.2014, 19:00 Uhr, im Zimmer 10 des Rathauses statt.

Stefan Lori
Bürgermeister

02/2014

12. Februar

AMTTSBBLATT

Schiedsstelle Neukirchen

Die Schiedsstelle Neukirchen ist im Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28 in 09221 Neukirchen eingerichtet. Friedensrichter der Gemeinde Neukirchen ist Herr Bodo von Wenckstern und telefonisch unter 0371 / 47 52 134 erreichbar. Die Postadresse lautet:

Schiedsstelle der Gemeinde Neukirchen
Friedensrichter - persönlich -
Hauptstraße 77 09221 Neukirchen

Telefonseelsorge:



0800-
1110111
oder
1110222

anonym
gebührenfrei
und rund um die Uhr

Bekanntmachung der Wahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Gemeinde- und Ortschaftsrat in der Gemeinde Neukirchen am Sonntag, 25. Mai 2014

Gemäß § 1 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und § 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (KomWO) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

1. Die Wahlen zum Gemeinde- und Ortschaftsrat finden am Sonntag, den 25. Mai 2014 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.
Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien und Wählervereinigungen hiermit aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.
2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinde- und Ortschaftsrats
 - 2.1. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates richtet sich gemäß § 65 KomWG nach der Zahl der Einwohner. Demzufolge sind nach § 29 der Sächsischen Gemeindeordnung 18 Mitglieder in den Gemeinderat zu wählen.
 - 2.2. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates für den Ortsteil Adorf ergibt sich gemäß § 66 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung aus der Hauptsatzung. In der Hauptsatzung der Gemeinde Neukirchen wurde die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte mit 6 bestimmt.
3. Wahlgebiet
 - 3.1. Wahlgebiet für die Gemeinderatswahl ist das Gebiet der Gemeinde Neukirchen. Die Wahl wird in Wahlkreisen durchgeführt. Die Gemeinde Neukirchen bildet einen Wahlkreis (§ 2 KomWG).
 - 3.2. Wahlgebiet für die Ortschaftsratswahl ist das Gebiet der Ortschaft Adorf. Die Ortschaft Adorf bildet einen Wahlkreis (§ 35 KomWG).
4. Einreichen von Wahlvorschlägen für die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl
 - 4.1. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden.
Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 6 Abs. KomWG). Wählervereinigungen können mitgliederschaftlich oder nicht mitgliederschaftlich organisiert sein.
Eine Wählervereinigung ist mitgliederschaftlich organisiert, wenn sie in einer Satzung die für ihre Organisation notwendigen Mindestregelungen getroffen hat. Hierzu gehören insbesondere Regelungen zum Namen und Sitz, zu den Organen, zum Zweck sowie zum Ein- und Austritt der Mitglieder.
Eine nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung tritt ohne feste Organisationsstruktur auf.
Es handelt sich um eine lose Gruppierung von Wahlberechtigten, häufig ohne ausdrückliches Programm oder Satzung. Die Wählervereinigung muss jedoch aus mindestens drei wahlberechtigten Personen bestehen.
Wählervereinigungen müssen zudem einen kommunalpolitischen Zweck verfolgen, der sich bei mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen aus der Satzung ergeben muss.
 - 4.2. Die Wahlvorschläge können gemäß § 6 Abs. 2 KomWG frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und müssen spätestens am 20. März 2014 (66. Tag vor der Wahl), bis 18:00 Uhr

beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses eingereicht werden.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge
 - 5.1. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens eineinhalbmal soviel Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte bzw. Ortschaftsräte zu wählen sind.
Das heißt: Für die Gemeinderatswahl darf jeder Wahlvorschlag höchstens 27 Bewerber
und für die Ortschaftsratswahl darf jeder Wahlvorschlag höchstens 9 Bewerber enthalten.
 - 5.2. Wählbarkeit
Wählbar in den Gemeinderat sind die Bürger der Gemeinde Neukirchen (§ 31 Abs. 1 SächsGemO).
Wählbar in den Ortschaftsrat sind die in der Ortschaft wohnenden Bürger der Gemeinde (§ 66 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO).
Ebenfalls wählbar sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde bzw. in der Ortschaft wohnen (§ 15 Abs. 1 SächsGemO).
Nicht wählbar gemäß § 31 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 SächsGemO ist,
 - wer infolge eines deutschen Richterspruchs das Wahl- oder Stimmrecht nicht besitzt und/oder
 - für wen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach dem deutschen Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst,
 - wer infolge eines deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht besitzt,
 - wer als Unionsbürger eines anderen Mitgliedsstaates nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.
 - 5.3. Aufstellung von Bewerbern gemäß § 6c KomWG
Als Bewerber einer Partei oder einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.
Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet.
Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.
Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliederschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.
Als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wenn



er in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Wahl der Bewerber darf frühestens 12 Monate, die Wahl der Vertreter frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Gemeinderats-/Ortschaftsratswahl durchzuführen ist, stattfinden.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

- 5.4. Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsbeachtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Wahlvorschläge von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Abs. 2 KomWG teilgenommen haben.

- 5.5. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

- 5.6. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 15 KomWO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

1. als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf (z.Z. oder zuletzt ausgeübter Hauptberuf) oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
3. Wahlgebiet und Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist.

- 5.7. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

1. eine unwiderrufliche Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 16, dass er der Aufnahme in den Wahl-

vorschlag zugestimmt hat und das er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,

2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über seine Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 16 KomWO,
3. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt, nach dem Muster der Anlagen 17 und 18 KomWO,
4. im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen zur Aufstellung von Bewerbern vorlagen,
5. eine gültige Satzung, sofern der Wahlvorschlag von einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung eingereicht wird,
6. Bescheinigung über das Wahlrecht für jeden Unterzeichner eines Wahlvorschlags nach dem Muster der Anlage 19 KomWO, sofern der Wahlvorschlag von einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung eingereicht wird,
7. eine Wählbarkeitsbescheinigung mit Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG, sofern der Bewerber ausländischer Unionsbürger ist.

- 5.8. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

- 5.9. Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame Erklärung der Vertrauenspersonen in Schriftform und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder seine Wählbarkeit verliert.

Ansonsten können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch solche Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern.

6. Unterstützungsunterschriften - § 6b KomWG, 17 KomWO

- 6.1. Jeder Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss von 60 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten der Gemeinde, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Jeder Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl muss von 20 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten der Ortschaft, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat/Ortschaftsrat auf Grund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist, bedarf abweichend von § 6b Absatz 1 und 2 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

- 6.2. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Die geleistete Unterschrift zur Unterstützung eines Wahlvorschlages kann nicht zurückgenommen werden.
- 6.3. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 21 KomWO unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht bekannt werden.
Wahlberechtigte können ihre Unterschrift während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Neukirchen leisten; am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (20.03.2014) ist die Unterzeichnung bis 18:00 Uhr möglich.
- 6.4. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevorstandes spätestens am 13. März 2014 (siebenter Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen.
Der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor. Ist der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, seine Unterschrift zu leisten, hat der Beauftragte seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass er die Eintragung aufgrund der Erklärung des Wahlberechtigten selbst vorgenommen hat.
7. Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden vom Vorsitzenden des Gemeindevorstandes bereitgehalten und können ab sofort von ihm abgefordert werden.

Ordnungsamt

Allgemeinverfügung zur Umbenennung eines Straßennamens in der Gemeinde Neukirchen im Ortsteil Adorf

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen am 29.01.2014 mit Beschluss-Nr. 04/2014 die Umbenennung der Hauptstraße im Ortsteil Adorf beschlossen. In Vollzug des Beschlusses ergeht folgende

Allgemeinverfügung

I.
Es wird die Umbenennung folgender Straße verfügt:

alter Straßename im OT Adorf: Hauptstraße
neuer Straßename im OT Adorf: Adorfer Hauptstraße

II.
Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgt am 12.02.2014 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen. Die verfügte Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung der Straßenumbenennung:
Seit der Gemeindegebietsreform 1999 ist im Gemeindegebiet von Neukirchen die Hauptstraße doppelt vorhanden. Dies wird im Interesse einer eindeutigen Gliederung durch die oben genannte Straßenumbenennung abgestellt.

Die Entscheidung über die Umbenennung von Straßen steht im Ermessen der Gemeinde; Anlieger haben ein subjektives Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Hierzu waren die Interessen zwischen den öffentlichen Belangen und den Belangen der in der umzubenennenden Straße anliegenden Grundstückseigentümer, wohnenden Einwohner/-innen und ansässigen Gewerbebetriebe abzuwägen. Im Ergebnis dieser Abwägung überwiegt die Notwendigkeit der Straßenumbenennung mit dem Zweck der unverwechselbaren amtlichen und postalischen Zustellung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens etwaiger Adressaten der betroffenen Straßen z. B. im Falle von Rettungseinsätzen und Behörden gegenüber dem Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer, Einwohner/-innen und Gewerbebetrieben an der Beibehaltung des alten Straßennamens aus finanziellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

III.
Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Das Anordnen der sofortigen Vollziehung steht im Ermessen der Gemeinde. In diesem Fall ist das Durchführen der Umbenennung der in der Allgemeinverfügung genannten Straße von besonderem öffentlichen Interesse. Die gleichbenannten Straßen in verschiedenen Ortsteilen der Gemeinde Neukirchen führen zu erheblichen Orientierungsschwierigkeiten. Post wird oftmals falsch zugestellt, Navigationssysteme leiten fehl. Beim Einsatz von Rettungsfahrzeugen kommt es des Öfteren zu Orientierungsschwierigkeiten, was eine Gefahr für Leib und Leben darstellen kann und damit zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führt. Das mögliche Interesse eines Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs hat gegenüber dem öffentlichen Interesse, der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, an der sofortigen Vollziehung zurückzutreten. Die sofortige Vollziehung hat ausnahmsweise Vorrang vor dem Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Gemeindeverwaltung Neukirchen, Hauptstraße 77, 09221 Neukirchen**

einzu legen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das **Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56 09112 Chemnitz**

Postanschrift: Verwaltungsgericht Chemnitz, Postfach 639 09006 Chemnitz

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Neukirchen, d. 31.01.2014

Stefan Lori
Bürgermeister



Hinweise zur Umsetzung der Allgemeinverfügung

Adressänderungen

Einen großen Teil zur Umstellung der Adressen übernimmt die Gemeinde von Amts wegen. Die Information zur Umbenennung der Straße erhalten Behörden, Institutionen und Einrichtungen wie z.B. Landratsamt Erzgebirgskreis, Grundbuchamt, Amtsgericht, Finanzamt, Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste, Zweckverbände, Statistisches Landesamt, Brief- und Zeitungszusteller wie Deutsche Post, City-Post, Freie Presse, Versorgungsträger, GEZ etc. Selbstverständlich ist diese Datenübermittlung für die Grundstückseigentümer, Anwohner und Firmen kostenfrei.

Die Gemeindeverwaltung beschafft und montiert neue Straßennamenschilder. Das alte Straßennamenschild bleibt neben dem neuen Straßennamenschild für eine Übergangszeit von etwa einem Jahr zusätzlich vor Ort, der alte Straßename wird durchgestrichen.

Alle weiteren Stellen (wie z.B. Banken, Krankenkassen, Versicherungen etc.) und Vertrags-/Geschäftspartner (Kunden, Lieferanten etc.) müssen selbst informiert werden. Dafür anfallende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Postanschrift lautet: Max Mustermann / Firma XY
Adorf
Adorfer Hauptstraße ...
09221 Neukirchen

Adressänderung im Zuge der Straßenumbenennung im OT Adorf von „Hauptstraße“ in „Adorfer Hauptstraße“

Mit Wirkung vom 13.02.2014 heißt die „Hauptstraße“ im OT Adorf „Adorfer Hauptstraße“. Die Personalausweise aller Bewohner der Hauptstraße müssen geändert und mit einem Aufkleber versehen werden. Diese Änderung ist **gebührenfrei** und erfolgt **ab 13.02.2014 im Einwohnermeldeamt**. Wer nicht persönlich zum Einwohnermeldeamt kommen kann, kann sich auch mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Mustervollmacht (kann auch als Vollmacht verwendet werden - bitte ausschneiden)

Vollmacht

Herr/Frau geb. am

ist berechtigt, die Adressänderung von "Hauptstraße" in "Adorfer Hauptstraße" auf meinem Personalausweis vornehmen zu lassen.

Name	Vorname	Geburtsdatum
Datum	Unterschrift	



Erst nach der Änderung des Personalausweises können auch die Fahrzeugpapiere in der Zulassungsstelle des Landratsamtes Erzgebirgskreises geändert werden.

Wiederholte öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes des Bebauungsplanes „BayWa“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 die Auslegung des gebilligten 1. Entwurfes des Bebauungsplanes „BayWa“ in der Fassung vom 17.06.2013 mit der Begründung und dem Umweltbericht zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich an der Unteren Bergstraße auf dem Flurstück Nr. 993/11.

Ziel des Verfahrens ist es, das Baurecht sicherzustellen.

In der Zeit vom 24.02.2014 bis zum 28.03.2014 liegen der 1. Entwurf des Bebauungsplanes „BayWa“ mit Begründung und Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wiederholt in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Hauptstraße 77 (Rathaus) im Zimmer 10 zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten

- | | |
|-------------|------------------------|
| montags | von 7:00 bis 15:00 Uhr |
| dienstags | von 7:00 bis 16:00 Uhr |
| mittwochs | von 7:00 bis 15:00 Uhr |
| donnerstags | von 7:00 bis 18:00 Uhr |
| freitags | von 7:00 bis 13:00 Uhr |

öffentlich aus.

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Untersuchungen im Umweltbericht zu den Schutzgütern, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Mensch,
- Stellungnahmen zu vorhandenen Altlasten, zum Immissionsschutz, zum Vorhandensein von Störfallbetrieben, zur natürlichen Radioaktivität, zur Betroffenheit von Schutzgebieten,
- zu Belangen des Flächenschutzes, zu grünordnerischen Maßnahmen und den Möglichkeiten naturnaher Gestaltung im Plangebiet, zur Regenrückhaltung und Abwasserbehandlung.

Während der Auslegungsfrist werden die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, Einsicht in die Planunterlagen zu nehmen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neukirchen, d. 12.02.2014

Stefan Lori
Bürgermeister

Genehmigung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „An der Forststraße“ der Gemeinde Neukirchen

Die am 24.04.2013 vom Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen beschlossene Satzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „An der Forststraße“, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 500 und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 18.02.2013, wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 17.12.2013 Az.: 02878-2013-60

ohne Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung des Bebauungsplanes tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Neukirchen in 09221 Neukirchen, Hauptstraße 77, Zimmer 13 während der Dienststunden

montags	von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr
dienstags	von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
mittwochs	von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr
donnerstags	von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Die Satzung gilt nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der gemäß der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachungen der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stefan Lori
Bürgermeister

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der Gemeindestraße „Am Krehergrund“

zuständige Behörde: Gemeinde Neukirchen	Ort, Tag: Neukirchen, den 25.11.2013
Aktenzeichen: fl	Telefon: 0371/2710225

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der¹ Zuständendes: in/verw-0 (2) nicht ausfüllen

- Gemeindestraßen** (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen) **beschränkt - öffentlichen Wege und Plätze**
- öffentliche Feld- und Waldwege** **Eigentümerwege**

Genauere Bezeichnung der Straße: Am Krehergrund Straßenklasse: Ortsstraßen - Bestandskarteiblattnummer: 75a	
Stadt/Gemeinde: Neukirchen	Landkreis: Erzgebirgskreis

- I. Anlass**
- Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
- Widmung** (§ 6 SächsStrG) **Umstufung** (§ 7 SächsStrG) **Einziehung** (§ 8 SächsStrG)
-

Verfügung vom 25.11.2013 (Az.: fl/86) (Abdruck bei den Verzeichnissen)

- II. Inhalt der Eintragung:**
1. Am Krehergrund
 2. T.v. Flst. 694/31 Gemarkung Neukirchen
 3. An der Hochspannung
 4. Ausbauende
- Widmungsbeschränkung: keine
Straßenbaulastträger: Gemeinde Neukirchen
Länge: 0,156 km:

III. An Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung:

IV. Nach Eintrag Abdruck der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an: LRA Erzgebirgskreis

Hinweis:

Das Bestandsverzeichnis für die oben bezeichnete Straßenklasse kann während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Neukirchen, Hauptstraße 77 (Zimmer 9) in 09221 Neukirchen/Erzgeb. eingesehen werden.

V. Wirksamwerden

Diese Verfügung wird mit Bestandskraft der Widmungsverfügung vom 25.11.2013 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Neukirchen, Hauptstraße 77 in 09221 Neukirchen/Erzgeb. einzulegen.

Unterschrift

Lori
Bürgermeister



Information der Bibliothek



Die zwei Chronik-Bücher über Neukirchen können zu jederzeit für je 15,00 € in der Bibliothek gekauft werden.

Öffnungszeiten Bibliothek

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12:00 + 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 + 13:00 - 18:00 Uhr

Tel.: 0371 / 27 10 236



Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der Gemeindestraße „Am Fuchssteig“

zuständige Behörde: Gemeinde Neukirchen	Ort, Tag: Neukirchen, den 25.11.2013
Aktenzeichen: fl	Telefon: 0371/2710225

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der¹ Zutreffendes ankreuzen (X) oder ausfüllen!

- Gemeindestraßen** (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen) **beschränkt - öffentlichen Wege und Plätze**
- öffentliche Feld- und Waldwege** **Eigentümerwege**

Genauere Bezeichnung der Straße: Fuchssteig Straßenklasse: Ortsstraßen - Bestandskarteiblattnummer: 76	
Stadt/Gemeinde: Neukirchen	Landkreis: Erzgebirgskreis

- I. Anlass**
- Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
- Widmung** (§ 6 SächsStrG) **Umstufung** (§ 7 SächsStrG) **Einziehung** (§ 8 SächsStrG)
-

Verfügung vom 25.11.2013 (Az.: fl/86) (Abdruck bei den Verzeichnissen)

- II. Inhalt der Eintragung:**
- Fuchssteig
 - T.v. Flst. 694/31 Gemarkung Neukirchen
 - Am Krehergrund
 - Waldblick
- Widmungsbeschränkung: keine
Straßenbaulastträger: Gemeinde Neukirchen
Länge: 0,120 km:

III. An Verzeichnissführer zur Vollziehung der Eintragung:

IV. Nach Eintrag Abdruck der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an: LRA Erzgebirgskreis

Hinweis:

Das Bestandsverzeichnis für die oben bezeichnete Straßenklasse kann während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Neukirchen, Hauptstraße 77 (Zimmer 9) in 09221 Neukirchen/Erzgeb. eingesehen werden.

V. Wirksamwerden

Diese Verfügung wird mit Bestandskraft der Widmungsverfügung vom 25.11.2013 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Neukirchen, Hauptstraße 77 in 09221 Neukirchen/Erzgeb. einzulegen.

Unterschrift

Lob
Bürgermeister



Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der Gemeindestraße „Waldblick“

zuständige Behörde: Gemeinde Neukirchen	Ort, Tag: Neukirchen, den 25.11.2013
Aktenzeichen: fl	Telefon: 0371/2710225

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der¹ Zutreffendes ankreuzen (X) oder ausfüllen!

- Gemeindestraßen** (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen) **beschränkt - öffentlichen Wege und Plätze**
- öffentliche Feld- und Waldwege** **Eigentümerwege**

Genauere Bezeichnung der Straße: Waldblick Straßenklasse: Ortsstraßen - Bestandskarteiblattnummer: 74a	
Stadt/Gemeinde: Neukirchen	Landkreis: Erzgebirgskreis

- I. Anlass**
- Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
- Widmung** (§ 6 SächsStrG) **Umstufung** (§ 7 SächsStrG) **Einziehung** (§ 8 SächsStrG)
-

Verfügung vom 25.11.2013 (Az.: fl/86) (Abdruck bei den Verzeichnissen)

- II. Inhalt der Eintragung:**
- Waldblick
 - T.v. Flst. 694/31 Gemarkung Neukirchen
 - Einmündung Fuchssteig
 - Ausbauende
- Widmungsbeschränkung: keine
Straßenbaulastträger: Gemeinde Neukirchen
Länge: 0,035 km:

III. An Verzeichnissführer zur Vollziehung der Eintragung:

IV. Nach Eintrag Abdruck der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an: LRA Erzgebirgskreis

Hinweis:

Das Bestandsverzeichnis für die oben bezeichnete Straßenklasse kann während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Neukirchen, Hauptstraße 77 (Zimmer 9) in 09221 Neukirchen/Erzgeb. eingesehen werden.

V. Wirksamwerden

Diese Verfügung wird mit Bestandskraft der Widmungsverfügung vom 25.11.2013 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Neukirchen, Hauptstraße 77 in 09221 Neukirchen/Erzgeb. einzulegen.

Unterschrift

Lob
Bürgermeister



Wohnungsangebote der Gemeinde Neukirchen

Ab sofort steht eine große Etagenwohnung im Wohnhaus Chemnitzer Straße 25, 1. Etage zur Vermietung (Erstbezug nach umfassender Sanierung).

Die Wohnung (105 m²) besteht aus 4 Zimmern, großer Küche, Bad und Gäste-WC. Bad und Küche verfügen über ein Fenster. Das Bad ist ausgestattet mit Wanne und WC. Die Böden sind mit Laminat belegt. Die Wohnung verfügt über Lärmschutzfenster. Ein Stellplatz kann zur Verfügung gestellt werden.

Anfragen zur Besichtigung bei Frau Lieberwirth, Rathaus, Zi. 13 oder telefonisch unter **0371 / 27 10 224**.

Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28

In unserem Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28 in Neukirchen, kann ein Saal für bis zu 60 Personen für private Veranstaltungen gemietet werden.

Die Räume sind mit Tischen und Stühlen, einer Küche mit E-Herd, Kühlschrank, Kaffeemaschine, Geschirrspüler und Geschirr eingerichtet. Die Miete pro Veranstaltung beträgt 80,00 Euro.

Termine zur Vermietung sind im Rathaus, Zimmer 13 bei Frau Lieberwirth (**Tel. 0371 / 2710224**) zu erfragen.



WIR GRATULIEREN

allen Jubilaren, die ihren Geburtstag feiern
und wünschen alles Gute und Geborgenheit
in unserem Gemeindewesen.



Erst die Erinnerung muss uns offenbaren,
die Gnade, die das Schicksal uns verlieh.
Wir wissen stets nur dass wir glücklich waren,
doch dass wir glücklich sind,
wissen wir nie.

Johann Wolfgang von Goethe



JUBILARE IN NEUKIRCHEN

ZUM 70. GEBURTSTAG

am 18.02.	Herrn	Joachim Goy
am 21.02.	Frau	Barbara Ernst
am 21.02.	Frau	Regine Liebers

am 02.03.	Frau	Evelyn Schlegel
am 04.03.	Herrn	Hannes Weisbach
am 06.03.	Herrn	Uwe Fankhänel
am 09.03.	Frau	Hella Wolf

ZUM 75. GEBURTSTAG

am 12.02.	Herrn	Dr. Volkmar Uhlmann
am 13.02.	Frau	Helga Herrmann
am 13.02.	Frau	Eva Lauckner
am 19.02.	Frau	Hannelore Aurich
am 06.03.	Frau	Annemarie Martin

ZUM 80. GEBURTSTAG

am 12.02.	Frau	Eva Kagerbauer
am 16.02.	Frau	Ilse Arnold
am 24.02.	Herrn	Eberhard Rudolph
am 24.02.	Frau	Hannelore Uhlig

am 02.03.	Frau	Inge Werner
am 09.03.	Frau	Renate Schmalfuß

ZUM 85. GEBURTSTAG

am 19.02.	Herrn	Dr. Hans Buschbeck
-----------	-------	--------------------

am 08.03.	Frau	Erika Kretzschmar
am 09.03.	Herrn	Rudi Melzer

ZUM 90. GEBURTSTAG

am 15.02.	Herrn	Horst Krüger
am 17.02.	Frau	Marianne Andersch

ZUM 100. GEBURTSTAG

am 25.02.	Frau	Klara Mehner
-----------	------	--------------



JUBILARE IM ORTSTEIL ADORF

Zum 70. Geburtstag

am 15.02.	Herrn	Rolf Hinkelmann
am 25.02.	Herrn	Ulrich Berger
am 25.02.	Herrn	Fritz Rothe

am 01.03.	Herrn	Jochen Winkler
am 06.03.	Herrn	Thomas Günther
am 08.03.	Herrn	Jürgen Neumann

Zum 75. Geburtstag

am 19.02.	Herrn	Werner Pumpa
am 27.02.	Herrn	Klaus-Dieter Hanke

am 11.03.	Herrn	Helmar Hiekel
-----------	-------	---------------

Zum 80. Geburtstag

am 14.02.	Herrn	Wilfried Löffler
-----------	-------	------------------

am 05.03.	Frau	Lisa Dost
-----------	------	-----------

Zum 90. Geburtstag

am 24.02.	Herrn	Heini Oesterreich
-----------	-------	-------------------

Ihr Bürgermeister
Stefan Lori



LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Bekanntmachung

Pflicht zur Beantragung einer Sachkundenachweiskarte im Pflanzenschutz

Personen, die gewerblich Pflanzenschutzmittel anwenden, abgeben oder zum Pflanzenschutz beraten, benötigen künftig auf der Grundlage des Pflanzenschutzgesetzes vom 14.02.2012 eine Sachkundenachweiskarte. Zu dem Personenkreis der Anwender zählen neben den Landwirten und Gärtnern auch Mitarbeiter der Kommunen, Hausmeister sowie alle Dienstleister, die Pflanzenschutzmittel ausbringen.

Keinen Sachkundenachweis benötigen Anwender im Haus- und Kleingartenbereich bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für nicht berufliche Anwender zugelassen sind.

Sachkundenachweiskarte beantragen

Die Sachkundenachweiskarte kann ab sofort beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) beantragt werden. Dem Antrag sind die Nachweise über den anerkannten Berufsabschluss bzw. das Zeugnis über die Sachkundeprüfung in Kopie beizufügen.

Personen, die derzeit sachkundig sind, müssen bis spätestens 26. Mai 2015 den Antrag an das LfULG senden. Der Antrag mit den entsprechenden Nachweisen kann schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Bei der elektronischen Zusendung sind die Nachweise in lesbarer Form einzuscannen. Das Antragsformular und die Übersicht zu den anerkannten Berufsabschlüssen für eine Sachkundenachweiskarte sind im Internet abrufbar. Wird bis 26. Mai 2015 kein Antrag eingereicht, gilt die bisherige Sachkunde nur noch bis zum 26. November 2015.

Für die Bearbeitung des Antrages, den Druck und den Versand der Karte werden Kosten von 30 Euro erhoben.

Link: Hinweise zur Pflanzenschutzsachkunde und das Antragsformular für die Sachkundenachweiskarte finden Sie unter:
<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/11900.htm>

Antragstelle Sachkundenachweiskarte:

LfULG, Außenstelle Rötha

Frau Schuster Tel.: 034206 589-15

Frau Groß-Ophoff Tel.: 034206 589-51

Johann-Sebastian-Bach-Platz 1,

04571 Rötha Fax: 034206 589-60

E-Mail: Pflanzenschutzsachkunde.LfULG@smul.sachsen.de

Nichtamtlicher Teil

Heimat- und Geschichtsverein Neukirchen Erzgebirge e.V.



lädt ein:

Nach gelungener Auftaktveranstaltung des Heimat- und Geschichtsvereins Neukirchen für das Jahr 2014 mit einem Vortrag zur Heimatgeschichte von Jahnsdorf folgt am 17.02.14, 19:00 Uhr in der „Villa Stern“, Hauptstraße 95, 09221 Neukirchen eine Filmvorführung von und mit Claus-D. Härtel aus Chemnitz-Harthau.

Der Vorsitzende der Heimatsammlung Harthau, einer Stadtteilgruppe des Chemnitzer Geschichtsvereins e. V., lässt in seinem Film zum Thema „Von Hungerzeit und Erfindergeist“ Zeitzeugen aus Neukirchen, Harthau und Einsiedel über die unmittelbaren Nachkriegsjahre nach 1945 zu Wort kommen. Die 1925 geborene Neukirchnerin Annemarie Weibrecht berichtet gemeinsam mit Ehemann Helmut über die Mühen der Nahrungsbeschaffung im Ort und „Hamster“fahrten bis nach Thüringen.

Vorgestellt werden im Dokumentarfilm auch Rezepte zur Speisenzubereitung von damals.

Im Anschluss an den Film besteht die Möglichkeit zum Gespräch mit dem Harthauer Filmer und Sächsischen Landespreisträger für Heimatforschung sowie mit Mitwirkenden im Film.

Auf eine zahlreiche Teilnahme an der Veranstaltung hofft auch diesmal der Vorstand des HGN.

Dr. Roland Winkler
Vorstandsmitglied.



Das Foto zeigt die damalige Fleischerei Reichert in der Neukirchner Hauptstraße nahe der ehemaligen Strumpffabrik Schneider, heute Oberschule Neukirchen.

125 Jahre Schule Neukirchen

Aus der Geschichte von Neukirchen...

„Um das Jahr 1750 besuchten alle Kinder aus Neukirchen gemeinsam mit den Kindern aus Adorf, Klaffenbach, Leukersdorf, Stelzendorf und Markersdorf die Neukirchner Kirchschule. Die Kinder mussten zur damaligen Zeit einen weiten und beschwerlichen Weg auf sich nehmen. Da es noch keinen Schulzwang gab, blieb man zur Erntezeit und bei schlechtem Wetter zu Hause. Erst im Jahre 1769 wurde die Schulpflicht eingeführt.“

(Auszug vom Heimat- und Geschichtsverein Neukirchen)

Liebe Bürger von Neukirchen und Adorf,

wir bitten Sie für unsere Ausstellung **„Schule früher“** im Juni 2014 um Unterstützung.

Wir suchen alte Fotos, Hefte, Bücher, Zeugnisse und Schulutensilien ... Vielleicht können Sie nachfragen bei Eltern, Großeltern oder Nachbarn?



Abgabe für erste Ausstellungsgegenstände ist Freitag, der 28.03.2014 im Sekretariat bei Frau Zill (bis 12 Uhr), aber auch im Hort bei Frau Pause (bis 16 Uhr).
Leihgaben bitte mit Namen versehen.

Vielen Dank!
Ihr Grundschulteam

Volkshochschule Erzgebirgskreis



Die neuen Programmhefte der Volkshochschule für das Frühjahrssemester 2014 sind erschienen

Ende Januar 2014 sind die Programmhefte der Volkshochschule Erzgebirgskreis erschienen. Diese liegen in den Rathäusern der Kommunen und den Filialen der Sparkasse aus. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen unserer Angebote.

Detaillierte Informationen erhalten Sie auch telefonisch unter 037296 591 1663 und im Internet unter

www.vhs-erzgebirgskreis.de



Jahresrückblick 2013

Auch im zurückliegenden Jahr 2013 wurde durch unseren Kultur- & Heimatverein wieder eine ganze Reihe von Veranstaltungen durchgeführt. Dank dem Arrangement unserer fleißigen Mitglieder und vieler anderer Helfer aus dem Ort können wir dabei wieder eine durchaus positive Bilanz ziehen.

Unsere traditionelle Frühjahrswanderung fiel zwar zum geplanten Termin im Juni wetterbedingt sprichwörtlich ins Wasser, konnte aber im Juli bei hochsommerlichen Temperaturen mit über 50 Teilnehmern erfolgreich nachgeholt werden.

Eine weitere Wanderung durch unsere Adorfer Heimat, welche wir in Zusammenarbeit mit dem Kul(T)our-Betrieb des Erzgebirgskreises und der Freien Presse im Herbst veranstalteten, konnten wir ebenso, zwar unter erheblichen organisatorischem und personellem Aufwand, aber zur Zufriedenheit aller beteiligten ca. 140 Wanderfreunde bewältigen.

Die Adorfer Feuerwehr konnte Ende September endlich die lang ersehnte Einweihung des neuen Feuerwehrhauses feiern. Unser Verein übernahm zu dieser Festveranstaltung die Versorgung mit Speisen und Getränke. Trotz aller Mühen und Aufwendungen hat es uns viel Spaß gemacht, die Kameradinnen und Kameraden unserer Feuerwehr bei ihrem Fest zu unterstützen.

Das traditionelle Höhenfeuer zum Tag der Deutschen Einheit verlief, bekanntlich aufgrund der nicht kalkulierbaren Wetterlage immer mit einem Fragezeichen versehen, in diesem Jahr ohne nennenswerte Komplikationen und zahlreiche Adorfer und Gäste fanden den Weg hinauf zu unserem Feuer.

Nach zwei Jahren war es wieder an der Zeit, gemeinsam mit dem SV Adorf unser beliebtes Sportfest durchzuführen. Vom Vorschulkind bis zum rüstigen Rentner waren es wieder über 100 Teilnehmer, die sich beim 4. Adorfer Dorfsportfest in den Disziplinen Mehrkampf, Volleyball und Fußball sportlich betätigten. Wir hoffen auf eine Fortführung dieser schönen Tradition.

Unser Frauenchor ist über das ganze Jahr aktiv. Im zurückliegenden Jahr trat er erfolgreich bei sechs Veranstaltungen auf, wobei das Chorsingen im Bürgergarten Stollberg mit Sicherheit ein besonderer Höhepunkt war.

Unsere Laienkünstler, „De Oderfer Maarguschn“, konnte man im vergangenen Jahr aus verschiedenen Gründen nicht auf der Bühne sehen. Sie haben aber das Proben nicht vernachlässigt, und vielleicht klappt es ja mit einer Aufführung im neuen Jahr.

In der Adventszeit findet mit dem Pyramidenfest natürlich der Höhepunkt innerhalb des jährlichen Vereinslebens statt. Auch 2013 konnten wir dabei wieder sehr viele Besucher aus nah und fern begrüßen. An dieser Stelle noch einmal ein besonderer Dank an alle fleißigen Vereins- und Nichtvereinsmitglieder sowie alle anderen beteiligten Vereine und Einrichtungen.

Auch für das Jahr 2014 haben wir uns wieder viel vorgenommen, um das kulturelle Leben in unserer Gemeinde bereichern zu können. Aktuelles und Wissenswertes haben wir im Internet unter www.heimatverein-adorf.de zusammengestellt.

Der Vorstand des Kultur- und Heimatvereins Adorf bedankt sich bei allen Mitgliedern, Sponsoren und Freunden des Vereines für die gute Zusammenarbeit im zurückliegenden Jahr und wünscht ein ebenso erfolgreiches kulturelles Miteinander für 2014, wie immer unter dem Motto:

„Wir für unseren Ort! - Die Adorfer Vereine!“

B. Claußner
(1. Vorstand)



Kirchliches Leben - Gottesdienste

- 16.02.** 10:00 Uhr Sakramentsgottesdienst in Neukirchen
10:00 Uhr Sakramentsgottesdienst in Adorf
- 23.02.** 08:30 Uhr Predigtgottesdienst in Neukirchen
10:00 Uhr Sakramentsgottesdienst in Adorf
- 02.03.** 10:00 Uhr Predigtgottesdienst in Neukirchen
08:30 Uhr Predigtgottesdienst in Adorf
- 05.03.** 19:30 Uhr gemeinsamer Gottesdienst zum Beginn der Fastenzeit in Neukirchen
- 09.03.** 10:00 Uhr Sakramentsgottesdienst in Neukirchen
10:00 Uhr Sakramentsgottesdienst in Adorf
- 16.03.** 10:00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst zum Abschluss der Bibelwoche in Adorf

Jubelkonfirmation 2014

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden der Jahrgänge 1939, 1944, 1949, 1954, 1964 und 1989, sind herzlich zur Feier der Jubelkonfirmation am Sonntag, dem 15. Juni 2014, 9:30 Uhr in die Neukirchner Kirche eingeladen. Bitte melden Sie sich bis Ende April im Pfarramt an und nennen Sie uns auch Adressen Ihrer Mitschüler, die Ihnen bekannt sind. Wir möchten gerne alle, die damals konfirmiert wurden, einladen.

Bibelwoche 2014

Wir laden ein zur Bibelwoche 2014. Unter dem Thema „Das offene Geheimnis“ werden in diesem Jahr Texte des Markusevangeliums gemeinsam ergründet. Knapp, schnörkellos, ganz konzentriert auf das Wesentliche - so begegnet uns die frohe Botschaft bei Markus. Als Referent für alle Abende der Woche wird **Pfr. i.R. Roland Seibt** aus Lichtenstein zu uns kommen. Beginn 19:30 Uhr.

- Mo. 10.03.2014** Neukirchen Landeskirchl. Gemeinschaft
Di. 11.03.2014 Klaffenbach Landeskirchl. Gemeinschaft
Mi. 12.03.2014 Adorf Landeskirchl. Gemeinschaft
Do. 13.03.2014 Neukirchen Pfarrhaus
Fr. 14.03.2014 Klaffenbach Pfarrhaus
So. 16.03.2014 Adorf 10:00 Uhr Abschlussgottesdienst

Kontakt: Pfarramt und Friedhofsverwaltung Adorf:
Hauptstraße 98, 09221 Neukirchen (OT Adorf)
Tel.: (03721) 27 10 84

Pfarramt u. Friedhofsverwaltung Neukirchen:
Kirchsteig 3, 09221 Neukirchen
Tel.: (0371) 21 71 43

KUNSTHOF
NEUKIRCHEN



09221 Neukirchen, Pfarrweg 5
Tel.: 0371 / 26 78 932
mobil: 0170 / 32 10 268
www.kunsthof-neukirchen.de

KUNST in der SCHEUNE

Vorankündigung

Ende März 2014 beginnt die Ausstellungsreihe
„INTERGALAKTISCH“
neu !!

Kreativangebote im Februar & März

Dienstag: 18. Februar 19:00 - 21:00 Uhr
Dienstag: 4. & 18. März 19:00 - 21:00 Uhr

Aquarellmalen

Donnerstag: 20. Februar 18:30 - 20:30 Uhr
Donnerstag: 6. & 20. März 18:30 - 20:30 Uhr

Aquarellmalen für Neueinsteiger

Dienstag: 25. Februar 19:00 - 21:00 Uhr
Dienstag: 11. & 25. März 19:00 - 21:00 Uhr

Workshop Grafik

Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht **Hochdruck** oder **Tiefdruck**, ursprüngliche Drucktechniken zu erkunden und einmal selbst ausprobieren und damit Glückwunschkarten oder Bilder selbst zu gestalten, wir helfen Ihnen dabei; In der Gruppe macht es auch mehr Freude.

Bitte telefonisch melden zwecks Terminabsprache!

Keramik

Wir bieten Ihnen Anleitung für **Platten- und Aufbaukeramik** an, damit können Sie die vielfältigsten Keramiken selber gestalten. Für Anfänger und Fortgeschrittene geeignet. Vom Klumpen Ton bis zum gebrannten Scherben! Kann hier bei uns gemacht werden.

Telefonische Anmeldung erwünscht.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Petra Tränkner, Frank-Ulrich Schulz

Evangelisches Gymnasium Leukersdorf

Staatlich anerkannte Ersatzschule

Tag der offenen Tür
am 8. März 2014 von 10:00 - 16:00 Uhr

Herzlich willkommen sind alle Grundschüler mit ihren Eltern zum Tag der offenen Tür in unserem Evangelischen Gymnasium Leukersdorf.

Wir wollen gern einen Einblick in das Unterrichtsangebot und die außerunterrichtlichen Aktivitäten unserer Schule geben. Bei einem Rundgang durch die Fach- und Unterrichtsräume können Sie u. a. Präsentationen von Ergebnissen der aktuellen Unterrichtsarbeit sehen, Einblick in die pädagogische Schulentwicklung nehmen sowie mit Schülern, Lehrern und Elternvertretern sprechen.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Gleichzeitig besteht an diesem Tag die Möglichkeit, sich mit der am 7. März 2014 erhaltenen Bildungsempfehlung an unserem Gymnasium verbindlich anzumelden.

Lern' uns kennen!
Evangelisches Gymnasium Leukersdorf
Schulstraße 8
09387 Jahnsdorf / OT Leukersdorf
Telefon: (0371) 2818911
E-mail: schulleitung@gymnasium-leukersdorf.de

**Regionaler Zweckverband
Wasserversorgung
Bereich Lugau-Glauchau**



Bereitschaftsdienst Trinkwasser
Tel.: 03763 / 405 405

www.rzv-glauchau.de

Das nächste Amtsblatt erscheint am:
12. März 2014
Anzeigenannahmeschluss für die
nächste Ausgabe ist der 26.02.2013

Der DRK-Kreisverband informiert



Für Blut gibt es keinen Ersatz - Blutspender gesucht!

Eine Blutspende macht den Spender zum Lebensretter, denn mit einer Blutspende von 500ml Blut kann bis zu drei Menschen geholfen werden. Da die gewonnenen und aufbereiteten Konserven nur begrenzt haltbar sind (35-42 Tage), ist es wichtig Menschen zu finden, die bereit sind, regelmäßig Blut zu spenden. Denn Blut kann nicht künstlich hergestellt werden! Blut spenden kann man bis zum 71. Lebensjahr, Neuspender bis 65 Jahre.

Der DRK-Blutspendedienst versorgt ca. 75% aller Kliniken mit Blutpräparaten und kann dieser Aufgabe nur gerecht werden, wenn sich immer genügend Blutspender finden - und das möglichst gleichmäßig über das Jahr verteilt. Denn Blut wird unabhängig von der Jahreszeit benötigt. Die meisten Blutkonserven werden für die Behandlung von Krebspatienten benötigt.

Danach folgen die Versorgung von Herz-Patienten, die Behandlung von Magen-Darm-Erkrankungen und die Versorgung von Schwerstverletzten.

Werden Sie zum Lebensretter und kommen Sie zur Blutspende!

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!
Ihr DRK-Blutspendedienst



Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht
am Donnerstag, 07.03.2014 von 15:30-18:30 Uhr
in der Oberschule Neukirchen, Hauptstraße 56

Kindertagesbetreuung **DIANA'S MÄUSENEST**

Diana Minks Ziegelstr. 4 09221 Neukirchen ☎ 0371/22 39 61

Mäuse wo seid ihr?

Dianas Mäusenest sucht Verstärkung.

Im Jahr 2014 sind noch Plätze frei.

Wenn ihr also noch keine drei Jahre alt seid und keine Lust auf die große Kindergartengruppe habt, Mama und Papa aber arbeiten müssen, seid ihr herzlich willkommen.

Bei uns gibt es maximal 4 Tagesgeschwister und eine Tagesmutter, den ganzen Tag und jeden Tag! Es gibt frisch gekochtes Essen und für den Mittagsschlaf ein extra Zimmer.

In der Kindertagespflege könnt ihr wie im Kindergarten auch spielen, Spaß haben und lernen.

Auch ich als Tagesmutter arbeite nach dem Sächsischen Bildungsplan.

Neugierig geworden? www.dianasmausenest.de